

Christsein ist für Christen ein wesentlicher Teil ihrer menschlichen Existenz. Wenn wir miteinander in einem Gespräch sind, sollten die Partner zumindest versuchen, einander besser kennenzulernen.

HK: In Deutschland werden gegenwärtig die jüdischen Gemeinden größer, neue Gemeinden werden gegründet, die Zahl der Juden insgesamt steigt. Welche Auswirkungen hat das auf die jüdisch-christlichen Beziehungen?

Ehrlich: Im nächsten Jahrzehnt verändert sich da gar nichts, weil die neu hinzugekommenen rund 50 000 Juden aus einem ganz anderen Lebensraum und Kulturkreis stammen. Sie haben in ihrer Mehrheit überhaupt kein Verständnis für Religion und kennen das Judentum gar nicht. Seit 1917 war in der Sowjetunion Religion verboten. Schon von den Eltern und Großeltern konnte ein Wissen gar nicht vorhanden sein. Die neuen Einwanderer kommen nun in eine andere Umgebung und da haben sie zunächst einmal andere Bedürfnisse der Integrierung, als sich nun primär mit religiösen jüdischen Fragen zu beschäftigen, die ihnen von ihrem ganzen Herkommen fernliegen. Es bedarf einer geduldigen Arbeit, um sie überhaupt an das Judentum heranzuführen. Diese Problematik wird heute in Deutschland innerhalb der jüdischen Gemeinden vielfach diskutiert, und für die Gemeinden ist es nicht leicht, Mittel und Wege zu finden, um diesen Menschen das Judentum nahezubringen. Das hat nicht nur

sprachliche Gründe. Es besteht ein sehr großer Mangel an Lehrern und Lehrerinnen, die in der Lage wären, gerade diesen Menschen das Judentum adäquat zu vermitteln.

HK: Seit dem Beginn dessen, was man den jüdisch-christlichen Dialog im engeren Sinn nennt, für die katholische Kirche also vor allem seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil, hat sich einiges deutlich verändert: Die anderen Weltreligionen insgesamt sind in christlich geprägten Kulturen stärker präsent. Inwieweit haben sich dadurch die Bedingungen für die Beziehungen zwischen Juden und Christen verändert?

Ehrlich: Wir gehen von dem Wort des Papstes aus, daß die christliche Religion mit keiner einzigen anderen in einer so engen Beziehung steht wie mit der jüdischen. Von daher scheint mir der christlich-jüdische Dialog absolute Priorität zu haben.

HK: Könnten der christlich-jüdische und der christlich-islamische Dialog in ein Konkurrenzverhältnis geraten?

Ehrlich: Es geht nicht um Konkurrenz, sondern um eine Ergänzung. Dennoch meine ich, daß der jüdisch-christliche Dialog trotz allem Priorität haben muß, schließe aber keineswegs aus, daß auch ein Dialog mit dem Islam stattfinden sollte, weil sowohl in Europa als auch anderwärts der Islam im Vordringen ist und wir dieses Phänomen nicht ignorieren können.

Laien nur Helfer?

Anmerkungen zur jüngsten römischen Instruktion

In der Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 13. November 1997 werden Themen behandelt, die für absehbare Zeit auf der kirchlichen Tagesordnung bleiben werden. Der Tübinger Dogmatiker Peter Hünermann fordert im folgenden Beitrag klare, theologisch fundierte Zielvorgaben zur Meisterung der großen Herausforderungen in bezug auf die Zusammenarbeit von Priestern und Laien in der Seelsorge.

Die „Instruktion zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester“ hat nicht nur im deutschen Sprachraum scharfe Reaktionen ausgelöst. Die gemeinsame Stellungnahme der Bischöfe sucht zu glätten und zu beschwichtigen. Das römische Dokument wirft eine Fülle von Problemen auf. Nach der generellen Einordnung des römischen Schreibens (vgl. HK, Dezember 1997, 598) sollen im folgenden drei Fragen, die für den Weg der Kirche von besonderer Bedeutung sind, aufgegriffen und näher bedacht werden.

Das römische Dokument trägt die Aufschrift: Instruktion. Canon 34 des CIC, §1 definiert: „Instruktionen, welche die Vorschriften von Gesetzen erklären und Vorgehensweisen entfalten und bestimmen, die bei deren Ausführung zu

beachten sind, werden zum Gebrauch derer gegeben, die dafür sorgen müssen, daß die Gesetze zur Ausführung gelangen, und binden sie bei der Ausführung der Gesetze.“ Dabei ist es selbstverständlich, daß die Instruktionen nur innerhalb der Grenzen der Gesetze ihre Geltung haben, ansonsten entbehren sie „jeder Rechtskraft“. Ihre Rechtskraft erlischt durch Wegfall des entsprechenden Gesetzes. Im staatlichen Recht würde man von einer „Weisung“ sprechen.

Im Widerspruch zum rechtlichen Charakter einer Instruktion heißt es am Ende dieser jüngsten römischen Weisung: „Partikulargesetze und geltendes Gewohnheitsrecht, die diesen Normen entgegenstehen, sowie etwaige Befugnisse, die der Hl. Stuhl oder irgendeine andere ihm untergegebene Autorität ‚ad experimentum‘ gewährt hat, sind widerrufen.“

Um diesen Widerspruch zum geltenden kanonischen Recht aufzufangen, hat man offensichtlich dem Papst die vorliegende Instruktion zur Approbation „in forma specifica“ vorgelegt. Die *approbatio in forma specifica* – geregelt in „Pastor Bonus“ (Apost. Konst. Pastor bonus, art. 18; vgl. auch *Regolamento generale della Curia Romana*, art. 109, 110, in: AAS 84 [1992] 244f.) – bezeichnet die Vollmacht des Papstes, Aussagen, die in einer *Instructio* enthalten sind, die juristische Geltung eines *decretum generale* zu geben. Ein *decretum generale* besitzt den Charakter eines Gesetzes. In bezug auf solche Dekrete gilt die begrenzte Rechtskraft, welche Instruktionen zukommt, infolgedessen nicht.

Für einen kanonistischen Laien – wie den Verfasser – scheint es plausibel, wenn aus einer Instruktion, wie bei der jüngst erschienenen Verfahrensordnung der Glaubenskongregation, der eine oder andere Satz, der von seiner Sprachgestalt und seinem Inhalt her die Anforderungen eines Gesetzes erfüllt, in *forma specifica* approbiert wird. Daß eine gesamt Instruktion – mit einem theologischen Einleitungsteil, pastoralen Erwägungen, Mahnungen und Intentionsvorgaben sowie Ausführungsbestimmungen – als solche in den Rang eines Gesetzes erhoben wird, widerspricht schlicht der Rechtskultur. Sprachgestalten wie ein Wunsch, eine Meinung, eine Reflexion usw. können von ihrer Natur her keine Gesetzestexte sein. Solche Texte bieten keine justitiable Materie. Man steht irritiert vor einem solchen Dokument. Juristische Bildung galt als auszeichnendes Merkmal der römischen Kurie. Gibt es in der Umgebung des Papstes keine Juristen, die so viel Rechtskultur besitzen, daß sie den Papst vor Unfug (das Wort hier in seiner alten rechtlichen Bedeutung genommen) zu bewahren vermögen?

Laien als Seelsorger – ein juristisches und theologisches Problem

Es geht der Instruktion insgesamt darum, einer Nivellierung und Verwischung des Amtes in der Kirche entgegenzuwirken. Das Anliegen ist berechtigt. Der italienische Text – ein lateinischer „Originaltext“ existiert bislang nicht – setzt im ersten Kapitel deswegen „*sacerdozio comune*“ und „*sacerdozio ministeriale*“ entgegen. Letzteres bezeichnet das sakramentale Amt. Seine Funktionen sind: „Die bevollmächtigte Verkündigung des Wortes Gottes, die Feier der Sakramente und die pastorale Leitung der Gläubigen.“ In der Wahrnehmung dieser Funktionen handelt der Ordinierte „in der Person Christi, des Hauptes und Hirten“. Von den drei Funktionen des „*sacerdozio ministeriale*“ wird gesagt, daß sie eine „untrennbare Einheit“ bilden.

Genau hier stellt sich ein zentrales Problem in der gegenwärtigen Situation. Seit dem II. Vatikanischen Konzil sind nicht nur in Deutschland oder Westeuropa, sondern ebenso in Afrika, Asien und Lateinamerika Laien zu Seelsorgern bestellt worden. Eine Ordensschwester, welcher die Krankenhausseelsorge einer mittleren Klinik anvertraut ist, ein Pa-

storalreferent, der für ein Gefängnis verantwortlich ist, zahllose Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten üben in den Gemeinden bzw. unter den Menschen, die ihrer Sorge anheimgegeben sind, die ordentliche Seelsorge aus. Sie werden von den Leuten, für die sie zuständig sind, als Menschen anerkannt, die im Namen Jesu Christi und im Namen der Kirche kommen. Sie werden nicht deshalb akzeptiert, weil sie ein Anstellungsverhältnis beim bischöflichen Ordinariat haben oder in einer engeren Beziehung zum Pfarrer stehen. Entsprechend öffnen sich ihnen die Menschen, offenbaren ihnen ihre Gewissenskonflikte, ihre persönlichen Probleme, erwarten von ihnen die Auslegung des Wortes Gottes in ihre Situation hinein, Begleitung auf ihrem Glaubensweg, kurz: alles, was sie von der Kirche erhoffen, die die Sendung Jesu Christi fortsetzt.

Bei allen Differenzen ist dies keineswegs eine deutsche Besonderheit. Die französischen „agents pastoraux“, nicht alle, aber zahlreiche afrikanische Katecheten, viele Verantwortliche von Basisgemeinden in Lateinamerika nehmen solche Seelsorgeaufgaben wahr. Diese Entwicklung ist – mit römischer Kenntnis und römischer Billigung – vonstatten gegangen. Gemeindereferentinnen gibt es in Deutschland seit 75 Jahren. Pastoralreferentinnen und -referenten gibt es seit 25–30 Jahren. In zahlreichen Absprachen zwischen Bischöfen und Kurie wurden diese neuen Formen der Pastoral mit der geltenden kirchlichen Rechtsordnung verknüpft.

Hier erhebt sich das Problem der Rechtssicherheit in der Kirche, wenn sämtliche partikularrechtliche Regelungen, Ausnahmevereinbarungen usw., die sich auf solche Personengruppen in der Kirche beziehen, mit einem Federstrich abgeschafft werden. Wo es aufgrund übergeordneter Gesichtspunkte zu einer *revocatio* kommen sollte, bedarf es eingehender Beratungen mit den zuständigen Bischofskonferenzen und langfristiger Übergangsregelungen, die die Rechte der betroffenen Personenkreise schützen. Wenn solche Maßnahmen pastoral „verträglich“ sein sollen, müssen sie mit einer die Öffentlichkeit überzeugenden Begründung versehen sein. Auch dies ist eine Frage der Rechtskultur. Fehlt sie, so führt das unausweichlich zu einem schwerwiegenden Glaubwürdigkeitsverlust der Kirche.

Zugleich zeigt sich in dieser schwierigen Sachlage sehr deutlich nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein theologisches Problem. Die deutschen Bischöfe haben, als sie die Institution der Pastoralreferentinnen und -referenten ins Leben riefen und die Aufgaben der Gemeindereferenten und -referentinnen neu umschrieben, erklärt, daß es hier um einen spezifischen laikalen Dienst in der Kirche gehe. Es hat sich schnell herausgestellt, daß die faktische Wirklichkeit dieses Dienstes mit der theoretischen Umschreibung nicht einfach hin übereinstimmt. Das hängt mit dem sakramentalen Charakter des Amtes zusammen. Jedes Sakrament bedarf eines klaren, eindeutigen Profils, einer einfach konturierten Prägnanz. Es muß auch von einfachen Menschen, von Leuten in Streßsituationen, in Bedrängnissen, von Alten und Kindern leicht identifizierbar sein. Andernfalls ist der Zeichencha-

rakter – und damit die sakramentale Wirksamkeit – beeinträchtigt.

Volkstümlich heißt der sonntägliche Gottesdienst der Ordensschwester in Lateinamerika „Misa de la Madre“. Die „Misa del Padre“, die sehr selten stattfindet, unterscheidet sich zwar ein bißchen, aber es geht immer um dieselbe „Misa“. Ähnliche Phänomene lassen sich zuhauf finden. Die Verwischung des Amtes läßt sich nicht einfach durch einige „kleine“ – für die Menschen kaum „sichtbare“ – Gesten abwenden. Die Leute schauen auf die Lebensrealität, wie sie sie erfahren. Die Unschärfe amtlichen Dienstes läßt sich auch nicht durch Unterweisungen aufheben. Eine Gefängnisseelsorgerin erzählte, sie habe drei Jahre lang versucht, den gefangenen Frauen klarzumachen, sie sei keine Pastorin. Vergebliche Mühe und Zeitverschwendung! Für die Frauen blieb sie die Pfarrerin.

Wäre es nicht hoch an der Zeit, an eine Neuordnung der pastoralen Dienste zu gehen und einige von ihnen in den amtlichen Dienst einzubeziehen? Das würde bedeuten, auch verheiratete Männer und Frauen mit dem amtlichen Dienst zu betrauen und sie zu Priestern, bzw. zu Diakonen und Diakoninnen zu weihen, bzw. eine eigene Kategorie amtlichen Dienstes zu definieren. Die Aufgliederung des amtlichen Dienstes ist nach Thomas ein „opus sapientiae“, ein Werk der weisheitlichen Kirchenleitung. Dies wird um so dringlicher, je größer die Schere zwischen den Kopffzahlen der Kirchenmitglieder und der amtierenden Priester auseinanderklafft. Trotz leicht ansteigender Gesamtzahlen des ordinierten Klerus in den vergangenen zwanzig Jahren ist die Relation zum Volk Gottes erheblich ungünstiger geworden. Dies betrifft Afrika wie Lateinamerika ebenso wie Europa oder Nordamerika. Das massive Aufblühen der Sekten und Freikirchen in Lateinamerika gehört ursächlich mit dem zusammenbrechenden Kulturkatholizismus und den „pastoralen Hohlräumen“ an der Basis zusammen.

Leider ist der Eindruck unabweisbar, daß es kein offenes, abwägendes Gespräch über diese drängende Problematik zwischen Papst und Kurie auf der einen Seite und den betroffenen Bischofskonferenzen auf der anderen Seite gibt. Das Gleiche gilt aber wohl auch für die Bischofskonferenzen selbst und den Dialog zwischen den Bischöfen und ihren Diözesen. Die jüngsten scharfen Bestimmungen über die Arbeitsweisen der Diözesansynoden, die institutionelle Ausklammerung von Themen und Problemen, sprechen eine deutliche Sprache.

Würde und kirchliche Verantwortung der Laien

Die Aufforderung des Präsidenten des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, *Hans Joachim Meyer*, den rückwärts gewandten Bestimmungen der Instruktion zu widerstehen, an der Lehre des II. Vatikanischen Konzils über das gemeinsame und das besondere Priestertum treu festzuhalten und in Bereitschaft zu Dialog und Zusammenarbeit den innerkirchlichen Dienst fortzusetzen, haben die Bischöfe zurück-

gewiesen, während viele Pfarrgemeinderäte und Laiengremien ihre Position darin wiederfanden. Dieser Streit deutet auf eine Problematik hin, die der gesamten Instruktion gleichsam unterliegt und am deutlichsten in der Frage nach den Pfarrgemeinderäten zutage tritt. Seit Jahrzehnten existieren in Deutschland Pfarrgemeinderäte, die auf der einen Seite Vertreter der Laieninitiativen der Gemeinde sind und zugleich jene Funktionen wahrnehmen, welche den im Kirchenrecht vorgesehenen Pastoralräten zugewiesen sind.

In allen deutschen Diözesen, ausgenommen die Diözese Rottenburg-Stuttgart, wählen sie ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Der Pfarrer hat in pastoralen und liturgischen Fragen ein Vetorecht. Zugrunde liegt dieser Konzeption die Ekklesiologie des II. Vatikanischen Konzils, die von zahlreichen nachfolgenden päpstlichen Dokumenten wie *Christifidelis laici* bestätigt worden ist: Als mündige Christen vollziehen die Laien die Sendung Jesu Christi in ihre Zeit, in ihre Welt hinein, mit. Sie entfalten Initiativen in Eigenständigkeit, bringen sie ein in das Gemeindeleben, um so zum Leben und Gedeihen der Gemeinden beizutragen.

In einer Zeit, in der die Kirche nicht mehr in einer Situation der „Christenheit“ lebt, die Zugehörigkeit zur Kirche nicht mehr wie in der Situation eines Kulturkatholizismus selbstverständlich ist, drückt dieses Modell – wenn auch nicht auf perfekte Weise – Verantwortung und Mitbestimmung der Laien in bezug auf die Gemeinde und ihr Leben aus. Die Situation hat sich in den Gemeinden – unter dem Druck der Verhältnisse – inzwischen weiter zugespitzt. Es sind faktisch die vielen Gruppen von jungen Eltern, die verantwortlich die Kindergottesdienste mitgestalten, die Erstkommunikanten unterrichten, Firmvorbereitung übernehmen. Ohne das Engagement größerer Jugendlicher würde die Ministrantenarbeit nicht klappen, usw. usw. Unsere Gemeinden leben faktisch von dem Engagement vieler Laiengruppen.

In der überwiegenden Mehrzahl der Pfarreien hat sich ein gutes Zusammenspiel mit dem Pfarrer, dem Diakon, den hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Männern und Frauen ergeben. Die Laiengruppen spüren sehr deutlich, daß sie auf die Arbeit des Pfarrers und seiner Mitarbeiter angewiesen sind, wenn ihre eigene Arbeit gut laufen soll. Man kann zu Recht sagen, daß hier die Vision des II. Vatikanischen Konzils von Sinn und Aufgabe amtlichen Dienstes in der Kirche Gestalt angenommen hat. Die beiden einleitenden, das folgende thesenhaft zusammenfassenden Sätze des 3. Kapitels von *Lumen gentium* lauten: „Christus, der Herr, hat, um das Volk Gottes zu weiden und ständig zu mehren, in seiner Kirche verschiedene Dienste eingesetzt, die auf das Wohl des ganzen Leibes ausgerichtet sind. Denn die Diener, die über heilige Vollmacht verfügen, dienen ihren Brüdern, damit alle, die zum Volk Gottes gehören und sich daher der wahren christlichen Würde erfreuen, zum Heil gelangen, indem sie frei und geordnet auf dasselbe Ziel hin zusammenwirken“ (DH 4142).

Das freie Zusammenwirken (*conspirare*) der vielen soll durch das Wirken und den Dienst der Amtsträger sicherge-

stellt werden. Sendung und Auftrag der Glaubenden aber war zuvor durch die Teilnahme am prophetischen, priesterlichen und königlichen Wirken Christi charakterisiert worden. Damit tragen die Laien für die Menschen und die Welt ebenso Verantwortung wie für die Gemeinde Gottes.

Wenn nun in Artikel 5 der *Instructio* gesagt wird, daß der „diözesane und der pfarrliche ‚Pastoralrat‘ sowie der pfarrliche ‚Vermögens-, Verwaltungsrat‘, denen auch Laien angehören... nur beratendes Stimmrecht“ habe und beide Gremien „in keiner Weise zu Entscheidungsorganen“ werden können, der Pfarrer immer den Vorsitz führen müsse, dann sind die ekklesiologischen Grundlagen, die das II. Vatikanische Konzil gelegt hatte, nicht mehr sichtbar. Das entscheidende Wort liegt dann exklusiv beim Amtsträger. Er alleine entscheidet, wenn auch nach Anhörung der Laien. In solch einer Regelung finden die Mündigkeit und Verantwortlichkeit der Laien keinen angemessenen Ausdruck. Es wäre dringlich, daß man sich in der Kirche auf das synodale Element der Kirchenleitung zurückbesinnen würde.

Unbeschadet der Eigenständigkeit und Kompetenz des amtlichen Dienstes – in der deutschen Regelung des Vetorechtes des Pfarrers in liturgischen und pastoralen Fragen kommt dies zum Ausdruck –, wäre die synodale Mitbestimmung der Laien auf allen Ebenen ein angemessener Ausdruck ihrer Würde und Verantwortung in der Kirche. Wenn in Deutschland bei der großen Umfrage über die Stellung der Frau in der Kirche vor einigen Jahren zutage trat, daß die Frauen sich auf der Gemeindeebene voll anerkannt und integriert

fühlten, zugleich aber massive Vorbehalte gegenüber den höheren kirchlichen Ebenen anmeldeten, angefangen von der Diözesanebene, dann hat dieses Faktum auch damit zu tun, daß sich in der Praxis an der Basis im täglichen Miteinander eine solche Mitbestimmung synodaler Art längst herausgebildet und eingespielt hat. Natürlich gibt es immer Gemeinden, wo es hier und dort „knirscht“. Das ist normal. Auf den anderen Ebenen aber gibt es diese synodalen Strukturen weder faktisch noch rechtlich.

Die in der *Instructio* vertretene Auffassung der Relation von Amtsträgern und Volk Gottes zeigt ein eindeutiges Profil. In den zahlreichen Einzelbestimmungen waltet überall die *Maxime*: Laien dürfen in der Pastoral nur helfen, und zwar so, daß ihre pastoralen Aktivitäten deutlich vom priesterlichen Wirken unterschieden sind, nicht auf Dauer ausgeübt, sondern nur aufgrund außerordentlicher Verhältnisse und vorübergehend vollzogen werden dürfen. Es gibt keinen Raum für die Mitbestimmung der Laien. Wundert es da, wenn der Slogan: „Wir sind die Kirche“ Gehör findet?

Es liegt auf der Hand, daß die anstehenden Entscheidungen in der Kirche schwierig sind. Krisenhafte Situationen fördern immer das Machtgerangel auf allen Niveaus. Der Friede und das geordnete Zusammenwirken aller in der Kirche kann nur gewahrt werden, wenn klare, theologisch sauber fundierte Zielvorgaben zur Meisterung der gegebenen Herausforderungen erfolgen. Gebe Gott, daß solche Signale von Rom und den Bischofskonferenzen kommen!

Peter Hünermann

„Dem Heil dienen“

Ein Brief des Innsbrucker Bischofs Reinhold Stecher

Unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Amt schrieb der Innsbrucker Bischof Reinhold Stecher einen Brief aus Anlaß der Instruktion über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester, der über Österreich hinaus für einiges Aufsehen sorgte. Als Ergänzung zu unserer Berichterstattung über die Instruktion (vgl. ds. Heft 10ff. und 28ff.) dokumentieren wir den Brief im Wortlaut.

Da ich mir einmal vorgenommen habe, kirchenkritisch notwendige Dinge nicht als „mutiger Pensionist“, sondern im Amt zu sagen, komme ich nicht daran vorbei, zu diesem Dekret einige Gedanken zu äußern, bevor ich den Stab weitergebe. Nicht so sehr zu den Details. Da werden ja Dinge ausgesprochen, die festgehalten werden müssen. Es gibt nun einmal den mit der Vollmacht zur Eucharistie ausgestatteten Priester – und diese Vollmacht kann sich niemand nehmen oder von unten her bestätigen lassen. Und es ist richtig, daß es in diesem Bereich bedauerlichen Wildwuchs gibt, wenn sich das auch in dem in Rom so oft schlecht gemachten Österreich in Grenzen hält.

Kritisch könnte man zu den Details nur sagen, man sollte auch im Unterschied von Priester und Laien nicht alles in einen Topf werfen. Es ist ein Unterschied, ob man z. B. die eucharistische Vollmacht verteidigt oder die Vollmacht, im Gottesdienst zu predigen. Wenn es – wie heute häufig – zwar noch gelingt, von irgendwoher einen alten Priester für die Eucharistie „einzufliegen“, dann ist schwer einzusehen, daß man einem theologisch vollausbildeten und menschlich-spirituell geeigneten Gemeindeglied verbieten muß, in der Eucharistiefeier eine Predigt zu halten (über Allerheiligen-Allerseelen mußte neulich mein Generalvikar allein sieben Gemeindegottesdienste als aushelfender Priester fei-